



**Antwortformular:  
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

**Stellungnahme von**

Kanton / Organisation : VPE Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft  
Kontaktperson : Adrian Reusser  
Telefon : 079 304 45 50  
E-Mail : reusser@vpe.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der VPE als Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst der VPE die Bereitschaft, systemkritische Unternehmungen aus der Elektrizitätswirtschaft bei einem Liquiditätsengpass zu unterstützen. Jedoch ist der vorliegende Gesetzesentwurf das falsche Instrument respektive die Massnahmen greift zu tief in die Souveränität der Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft ein. Die Finanzmittel werden unter sehr strengen Bedingungen bereitgestellt, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Elektrizitätswirtschaft diesen Rettungsschirm in Anspruch nehmen muss.

Die VPE lehnt den vorliegenden Entwurf ab und die Einzelheiten sind der detaillierten Kommentierungen zu entnehmen.

## 2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Keine Bemerkungen
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Keine Bemerkungen
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Keine Bemerkungen
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	In einer freien Marktwirtschaft ist ein Zwang nicht sinnvoll und stellt einen massiven Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Unternehmungen. Für den VPE stellt sich die Frage, wie einen solchen Zwang in einer freien Marktwirtschaft begründet wird und dies nicht zu einer übermässigen Einflussnahme des Staates führt.
Pflichten (Art. 5)	Die weitreichenden Forderungen des Kreditgebers in Bezug auf die Pflichten des Kreditnehmers zur Erlangung des Kredites sind nicht akzeptabel. Insbesondere die Offenlegungspflicht von sensiblen Unternehmerdaten geht zu weit und dem Schutz solcher sensiblen Daten wird im Gesetzesentwurf zu wenig Beachtung geschenkt. Die uneingeschränkte Weitergabe an beauftragte Dritte stehen wir sehr kritisch gegenüber.

	Die vorgesehenen Massnahmen stellen einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Bundesbehörden erhalten weitreichende Kompetenzen und können in die finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Abläufe der systemkritischen Unternehmen eingreifen. Dies wird in dieser absoluten Form abgelehnt.
--	---

## 2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Keine Bemerkungen
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Eine marktgerechte Verzinsung ist aus der Sicht des VPE in Ordnung. Der Risikozuschlag (Abs.3) ist für ein Unternehmen, welches per se schon Liquiditätsschwierigkeiten hat, stellt ein zusätzliche Insolvenzrisiko dar. Ein Risikozuschlag in einer solchen Höhe ist in keiner Weise gerechtfertigt und wird abgelehnt. Der marktgerechter Risikozuschlag auf den Zinssatz ist ausreichend.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Keine Bemerkungen

## 3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Um die freie Marktwirtschaft und das freie unternehmerischen Handeln zu gewähren, lehnt der VPE jeglichen Zwang bei Umsetzung des Rettungsschirm ab. Der Artikel 9 ist aus Sicht des VPE ersatzlos zu streichen.

## 4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Keine Bemerkungen

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Keine Bemerkungen
--	-------------------

## 5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Die Bereitstellungspauschale ist in der Höhe zu überprüfen und die Kalkulation der Gebühr ist offen zu legen. Weshalb wird die Bereitstellungspauschale nicht an die Darlehenshöhe geknüpft?
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Der Schutz der Daten ist nicht ausreichend sichergestellt und der Abs.3 setzt den Datenschutz weitestgehend ausser Kraft, was bei der Weitergabe von Daten an Dritte nicht akzeptabel ist.
Beobachtung und Information (Art. 15)	Keine Bemerkung

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Keine Bemerkung
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Keine Bemerkung
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Keine Bemerkung